

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Spectron Gas Control Systems GmbH („SPECTRON“)

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Ist der Vertragspartner von SPECTRON („AG“) Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen werden Verträge von SPECTRON, die Verkäufe und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: „**Liefergegenstände**“) zum Gegenstand haben gleichgültig, ob diese von SPECTRON selbst herstellt werden oder von Dritten zugeliefert werden, insbes. Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge oder sonstige Verträge über den Bezug von Lieferungen oder Leistungen („**Verträge**“) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) abgeschlossen. SPECTRON und der AG werden gemeinschaftlich „**die Parteien**“ bezeichnet.
- 1.2. Die AVB gelten entsprechend für Verträge, die Werk- und Dienstleistungen seitens SPECTRON zum Gegenstand haben. An die Stelle der Annahme der Liefergegenstände tritt bei Werkleistung deren Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen sowie Gegenbestätigungen des AG gelten nur, sofern und soweit SPECTRON diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Stillschweigen von SPECTRON gilt nicht als Zustimmung. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen sowie Gegenbestätigungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) zwischen SPECTRON und dem AG haben Vorrang vor diesen AVB. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss gegenüber SPECTRON abzugeben sind, (z.B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Mahnungen, Nachbesserungsverlangen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schrift- oder Textform. Strengere Formvorschriften nach Gesetz, diesen AVB oder individuellen Vereinbarungen der Parteien bleiben unberührt.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Angebote von SPECTRON sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen nur eine Aufforderung an den AG dar, seinerseits ein bindendes Angebot/eine bindende Bestellung abzugeben.
- 2.2. An den dem AG überlassenen technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen), Kataloge, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen („**SPECTRON Unterlagen**“) behält sich SPECTRON alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Zu einer Weitergabe der SPECTRON Unterlagen an oder einer Nutzung durch Dritte bedarf der AG der vorherigen Zustimmung von SPECTRON die schriftlich oder in Textform zu erteilen ist. Auf Verlangen von SPECTRON hat der AG die SPECTRON Unterlagen an SPECTRON oder einen von SPECTRON benannten Dritten herauszugeben oder zu vernichten.
- 2.3. Ein Vertrag mit dem AG kommt erst zustande, wenn die Annahme durch SPECTRON schriftlich oder in Textform erklärt („**Auftragsbestätigung**“) oder die Leistung oder Lieferung durch SPECTRON erbracht wird. Stillschweigen von SPECTRON bewirkt keine Annahme des Angebots oder der Bestellung des AG dar.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von SPECTRON nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab Werk/Lager (EXW) Incoterms 2020 der jeweiligen Lieferstelle von SPECTRON, die auch der Erfüllungsort für die Lieferungen ist.
- 3.2. Wirkt SPECTRON über seine vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus bei dem Be- oder Entladen, bei dem Transport oder dem Aufbau/Anschluss des/der Liefergegenstände(s) mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit.
- 3.3. . Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der AG im Verzug der Abnahme ist.
- 3.4. Lieferfristen und -termine dienen nur der Planung und sind unverbindlich, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und etwaige Mitwirkungspflichten, insbesondere rechtzeitiger Eingang der vom AG zu erbringenden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die vereinbarten Zahlungsbedingungen, erfüllt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig, erfüllt, ist SPECTRON berechtigt, die betroffene Lieferfrist zu verlängern, den Liefertermin angemessen zu verschieben und/oder anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen. Dies gilt nicht, soweit die betreffende Verzögerung von SPECTRON zu vertreten ist.
- 3.5. Sollte der AG in Annahmeverzug kommen, eine Mitwirkungshandlung unterlassen oder sollte sich die Leistung oder Lieferung von SPECTRON aus anderen von dem AG zu vertretenden Gründen verzögern, kann SPECTRON Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Ersatz für Mehraufwendungen (wie z.B. Lagerhaltungs- und Transportkosten verlangen). Auch ohne Nachweis eines Schadens kann SPECTRON für den Mehraufwand pauschal 0,5 % des Nettopreises der Liefergegenstände (Lieferwert) pro angefangene Kalenderwoche max. 5% des Lieferwertes der betroffenen Lieferung von dem AG verlangen. SPECTRON bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens möglich. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass SPECTRON kein oder ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Andere und weitergehende Ansprüche und Rechte von SPECTRON bleiben unberührt.
- 3.6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen oder -termine auf höhere Gewalt und andere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von SPECTRON nicht zu vertretende Störungen zurückzuführen, ist SPECTRON für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen befreit. Als höhere Gewalt in diesem Sinne sind sämtliche Ereignisse anzusehen, durch welche SPECTRON ganz oder teilweise an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird und welche außerhalb des Einflussbereichs von SPECTRON liegen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Mobilmachung, terroristische Anschläge; Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Blitzschlag, Epidemien, Pandemien, nicht im Einflussbereich von SPECTRON liegende Streik/Aussperrung, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung, Embargos, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, Ressourcenknappheit, Cyberattacken, sowie Betriebs-, Verkehrs- oder Transportstörungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von SPECTRON geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts. Sind die Störungen oder Hindernisse von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum, den sich die Behinderung auf SPECTRON auswirkt zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.
- 3.7. Ziff. 3.6 gilt auch dann, wenn die in Ziff. 3.6. genannten Umstände bei Vorlieferanten von SPECTRON eintreten, sofern SPECTRON mit den Vorlieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

- 3.8. Sofern SPECTRON verbindliche Lieferfristen und -termine nicht einhalten kann, wird SPECTRON den AG hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SPECTRON berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten wenn SPECTRON mit seinem Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatte, von diesem Lieferanten im Stich gelassen wurde und diesen Umstand nicht zu vertreten hat; eine bereits erbrachte Gegenleistung des AGs wird SPECTRON in diesem Fall erstatten. Andere und weitergehende Ansprüche des AG gegen SPECTRON sind ausgeschlossen.
- 3.9. SPECTRON ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese Teillieferungen für den AG im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind und dem AG dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SPECTRON erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.10. Ein Lieferverzug von SPECTRON tritt nach den gesetzlichen Vorschriften ein. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AG erforderlich. Der AG kann von dem Vertrag nur dann zurücktreten, wenn der Lieferverzug von SPECTRON zu vertreten ist. Die Haftung von SPECTRON auf Aufwendungs- oder Schadenersatz gegenüber dem AG ist nach Maßgabe der Ziff. 8 dieser AVB beschränkt.

4. Preise, Versand, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von SPECTRON zu Grunde liegen, gelten die jeweils im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise von SPECTRON zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. SPECTRON behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, z.B. aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Insbesondere berechtigen SPECTRON etwaige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendiger Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. die Preise entsprechend anzupassen. In gleicher Weise ist SPECTRON verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen wird SPECTRON, sobald diese eingetreten sind, dem AG auf Verlangen nachweisen.
- 4.2. Rechnungen von SPECTRON sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Verträgen mit einem Netto-Lieferwert von mehr als 100.000 EUR ist SPECTRON berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Netto-Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlungen erfolgen durch Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei SPECTRON maßgebend.
- 4.3. Der AG kommt mit Ablauf der in Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen in Verzug. Bei verspäteter Zahlung ist SPECTRON berechtigt, bankmäßige Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu berechnen. Andere und weitergehende Ansprüche von SPECTRON aufgrund des Verzuges des AG bleiben unberührt.
- 4.4. Befindet sich der AG in Zahlungsverzug, ist SPECTRON ohne Verzicht auf ihre Ansprüche berechtigt, die Liefergegenstände bis zur vollständigen Zahlung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. SPECTRON ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Andere und weitergehende Ansprüche von SPECTRON aufgrund des Verzuges des AG bleiben unberührt.
- 4.5. Dem AG stehen keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber SPECTRON zu, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des AG. Aufrechnen kann der AG nur mit solchen Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. SPECTRON stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu. #

- 4.6. Für den Fall, dass SPECTRON zur Vorleistung verpflichtet ist und nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von SPECTRON durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AGs gefährdet wird, ist SPECTRON berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der AG Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder SPECTRON eine Sicherheit zu leisten hat. Sollte die von SPECTRON gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, ist SPECTRON berechtigt, von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Weitere Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte von SPECTRON bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. SPECTRON behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller SPECTRON aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor („**Vorbehaltsware**“). Im Falle laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware auch dazu, die der Saldoforderung zu sichern. Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Insbesondere ist er verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung für die Vorbehaltsware abzuschließen, die insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlrisiken ausreichend zum Neuwert umfasst. Der Abschluss der Versicherung der Vorbehaltsware hat der AG auf Verlangen von SPECTRON unverzüglich nachzuweisen. Der AG tritt hiermit alle Entschädigungsansprüche die ihm aus dieser Versicherung zustehen an SPECTRON ab. SPECTRON nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AG hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an SPECTRON zu leisten. Andere und weitergehende Ansprüche von SPECTRON bleiben unberührt.
- 5.2. Der AG ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwirbt SPECTRON zur Sicherung der in Ziffer 5.1 genannten Ansprüche Miteigentum, welches der AG SPECTRON schon jetzt überträgt. Der AG hat die dem Miteigentum von SPECTRON unterliegenden Erzeugnisse als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils von SPECTRON bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Vorbehaltsware (berechnet nach dem Rechnungsbetrag einschließlich USt.) und das durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Erzeugnis zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung zueinander haben.
- 5.3. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er darf die Vorbehaltsware allerdings nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder sonstige, das Eigentum von SPECTRON gefährdende Verfügungen treffen.

Der AG tritt SPECTRON bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware also solche, oder diese nach Verarbeitung oder Verbindung (Ziffer 5.4.) weiterveräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die nicht SPECTRON gehört, weiterveräußert wird, tritt der AG SPECTRON den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware (einschließlich USt.) entspricht. Wenn der AG Vorbehaltsware weiterveräußert, die SPECTRON nur anteilig gehört, so bemisst sich der SPECTRON abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach dem Eigentumsanteil von SPECTRON. Die Abtretungen nimmt SPECTRON schon jetzt an. Sollte eine Abtretung nicht zulässig sein, wird der Drittschuldner hiermit von dem AG angewiesen, etwaige Zahlungen nur an SPECTRON zu leisten.

- 5.4. SPECTRON ermächtigt den AG widerruflich, die an SPECTRON abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch für SPECTRON im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an SPECTRON abzuführen. Die Einzugsermächtigung des AG kann durch SPECTRON aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben wenn sich der AG vertragswidrig verhält, indem er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SPECTRON nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des AGs beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des AGs mangels Masse abgelehnt wird. Im Falle einer Globalzession durch den AG sind die an SPECTRON abgetretenen Forderungen ausdrücklich auszunehmen.
- 5.5. Sollte eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgen, so wird diese stets für SPECTRON vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, SPECTRON nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt SPECTRON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände mit anderen, SPECTRON nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass die Vorbehaltsware nicht mehr als Hauptsache anzusehen ist und SPECTRON sein Volleigentum verliert. Die neuen Sachen werden von dem AG für SPECTRON verwahrt. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware. Das Anwartschaftsrecht des AGs an der Vorbehaltsware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort.
- 5.6. Auf Verlangen von SPECTRON hat der AG die Abtretung der Forderungen seinen Abnehmern unverzüglich anzuzeigen und SPECTRON alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die SPECTRON zur Einziehung benötigt.
- 5.7. Übersteigt der realisierbare Wert der SPECTRON zustehenden Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die gesicherten Forderungen von SPECTRON gegen den AG um mehr als 10 %, ist SPECTRON auf Verlangen des AG verpflichtet, nach eigener Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben. Dies gilt allerdings nur, soweit die Sicherheiten teilbar sind. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der Vorbehaltsware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- 5.8. Wenn die Vorbehaltsware gepfändet wird oder wenn die Rechte von SPECTRON in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt werden, so ist der AG verpflichtet, SPECTRON unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Pfändenden oder Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und an den Maßnahmen von SPECTRON zum Schutz der Vorbehaltsware mitzuwirken. Soweit der Pfändende oder der Dritte nicht in der Lage ist, SPECTRON die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von SPECTRON zu erstatten, ist der AG verpflichtet, SPECTRON den daraus resultierenden Ausfall zu ersetzen, es sei denn der AG hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 5.9. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des AGs, ist SPECTRON unbeschadet anderer und weitergehender Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von SPECTRON gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat SPECTRON oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann SPECTRON die Vorbehaltsware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den AG anderweitig verwerten.

- 5.10. Soweit bei Lieferungen ins Ausland zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Ziff. 5 AVB nicht vorsehen oder diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber zulässig ist, räumt der AG SPECTRON hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Der AG ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die erforderlich sind, um SPECTRON unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der AG wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

6. Mängelansprüche

- 6.1. Für die Rechte des AGs bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2. Die Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass er der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Dazu hat der AG die Liefergegenstände bei Ablieferung zu überprüfen, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und SPECTRON offene Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Liefergegenstände, in Textform mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen SPECTRON unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Der AG hat die Mängel bei seiner Mitteilung an SPECTRON darzulegen. Sofern der AG diese Untersuchung nicht vornimmt und/oder einen entdeckten Mangel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form gegenüber SPECTRON anzeigt, gilt die Lieferung als genehmigt und die Haftung seitens SPECTRON in Bezug auf diesen Mangel ist ausgeschlossen.
- 6.3. Bei Lieferungen eines mangelhaften Liefergegenstandes ist SPECTRON nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes berechtigt. Der AG hat SPECTRON auf Verlangen die beanstandeten Teile unverzüglich zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. SPECTRON trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung entstehenden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der AG SPECTRON die mangelhaften Liefergegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Sie werden Eigentum von SPECTRON.
- 6.4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom AG zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der AG unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung dem AG unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die SPECTRON zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert. Im Falle eines unerheblichen Mangels besteht abweichend davon kein Rücktrittsrecht.
- 6.5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete, unsachgemäße oder über die angefragte Verwendung hinausgehende Verwendung, unzureichende Validierung durch den AG, Lagerung oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß, sowie vom AG oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist.
- 6.6. Die Mängelansprüche nach dieser Ziff. 6 entfallen zudem, wenn der AG ohne Zustimmung von SPECTRON den Liefergegenstand ändert oder ihn durch Dritte ändern lässt, sodass die Mängelbeseitigung durch SPECTRON unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In einem solchen Fall hat der AG die durch die vorgenommenen Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.7. Rückgriffansprüche des AG gem. §§ 445a, 445b BGB bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 6.8. Die Haftung für Mängel, die nicht schon nach Ziff. 6.2 als genehmigt gelten, richtet sich nach Ziff. 8 dieser AVB.

- 6.9. Garantien, insbesondere Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, werden von SPECTRON nicht übernommen, es sei denn diese werden Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

7. Schutzrechte – Rechtsmängel

- 7.1. SPECTRON wird die Liefergegenstände frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter liefern. Der AG muss SPECTRON unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber von Dritten die Verletzung solcher Rechte geltend gemacht wird. Der AG muss SPECTRON ferner in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen.
- 7.2. In dem Fall, dass ein Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, ist SPECTRON nach eigener Wahl und auf eigene Kosten berechtigt, den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter verletzt, die vertraglich vereinbarten Funktionen des Liefergegenstandes aber weiterhin erfüllt werden, oder dem AG durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten ein Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies SPECTRON innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der AG berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des AG unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 8 dieser AVB.
- 7.3. Bei Rechtsverletzungen durch von SPECTRON gelieferte Produkte anderer Hersteller ist SPECTRON nach eigener Wahl berechtigt, die Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des AG geltend machen oder an den AG abtreten. Ansprüche gegen SPECTRON bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

8. Haftung

- 8.1. SPECTRON haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie die Haftung auf Grund des Produkthaftungsgesetzes oder soweit SPECTRON ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für einfache Fahrlässigkeit haftet SPECTRON nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind („**Kardinalpflichten**“). Bei Verletzung solcher Kardinalpflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von SPECTRON auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- 8.2. Soweit die Haftung von SPECTRON ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SPECTRON.
- 8.3. Bei der Bestimmung der Höhe der Ansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von SPECTRON, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des AGs nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu berücksichtigen.

9. Verjährung

- 9.1. Die Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 9.2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstands. Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Fall arglistigen Verschweigens eines Mangels, sowie im Falle eines Lieferantenregresses gemäß §§ 445a, 445b BGB, bei dem der Vertrag am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist, bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruhen. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die Fälle, in denen SPECTRON gem. Ziff. 8 dieser AVB unbeschränkt haftet. Eine Stellungnahme von SPECTRON zu einem von dem AG geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von SPECTRON in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Alle SPECTRON Unterlagen und sonstige von SPECTRON stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) („**Informationen**“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von SPECTRON zur Weiterveräußerung durch den AG bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben im Eigentum von SPECTRON.
- 10.2. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von SPECTRON dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf die Anforderung von SPECTRON sind alle von SPECTRON stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an SPECTRON zurückzugeben oder zu vernichten.
- 10.3. SPECTRON behält sich alle Rechte an den in Ziffer 10.1. genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.
- 10.4. Unbeschadet des Vorstehenden verpflichten sich die Parteien über den Inhalt der Vertragsbeziehungen und über alle damit in Zusammenhang stehenden Details kommerzieller (insbesondere Konditionen und Nebenkonditionen) und technischer Natur Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nicht an Dritte weiterzugeben.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 11.2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (insbesondere Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags und werden diese durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schützen, die dem aktuellen Stand der Technik angepasst sind (Art. 32 DS-GVO). Die Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 11.3. Sollte SPECTRON im Rahmen der Vertragsdurchführung für den AG personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO schließen.

- 11.4. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch SPECTRON finden sich in den Datenschutzhinweisen, die unter [HYPERLINK EINFÜGEN] eingesehen werden können. Der AG ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern, deren Daten für die Abwicklung einer Bestellung an SPECTRON weitergegeben werden, diese Datenschutzhinweise zur Kenntnis zu bringen.

12. Exportkontrolle

- 12.1. Der AG verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften („Rechtsnormen“) einzuhalten, insbesondere solche Rechtsnormen zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen, von Korruption, von unlauteren Wettbewerbshandlungen sowie Rechtsnormen zur Exportkontrolle. Lieferungen und Leistungen (d.h. die Erfüllung von Verträgen) stehen unter der Bedingung, dass die Erfüllung nicht durch nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften und Embargos oder sonstige Beschränkungen, eingeschränkt wird.
- 12.2. Die Parteien sind verpflichtet, alle für den Export/ Inlandstransport/Import erforderlichen Informationen und Unterlagen korrekt, vollständig, rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 12.3. Der AG hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung europäischer und nationaler, gegebenenfalls auch internationaler – insbesondere US-amerikanischer – Ausfuhrvorschriften zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhr der Liefergegenstände von SPECTRON an/in sensible Käuferstaaten oder Endverwenderstaaten. Alle Embargos werden vom AG beachtet. Die Sanktionslisten werden vom AG präzise geprüft und eingehalten.
- 12.4. Verzögerungen, die durch Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren verursacht werden, haben Vorrang vor den festgelegten Fristen und Terminen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von SPECTRON zurückzuführen sind.
- 12.5. Ist es nicht möglich, die für bestimmte Gegenstände erforderlichen Lizenzen zu erhalten, so gilt der Vertrag über die betreffenden Gegenstände als nicht abgeschlossen. Dies hängt nicht von der Gültigkeit oder Rechtskraft des Urteils über die Ablehnung der Ausfuhr oder Übertragung ab. In diesem Fall begründet die Nichteinholung von Lizenzen oder die Nichteinhaltung der Fristen keinen Schadenersatzanspruch, es sei denn, dass dieser Ausfall auf ein Verschulden einer der Parteien zurückzuführen ist.
- 12.6. Bei Verstößen gegen Rechtsnormen, insbesondere bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Exportkontrollrechts hat SPECTRON das Recht, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, SPECTRON von allen Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen und Schadenersatzansprüchen Dritter wegen des Verstoßes gegen Rechtsnormen, insbesondere solcher des Exportkontrollrechts, freizustellen, die im Zusammenhang mit Leistungen von SPECTRON entstehen und SPECTRON diesbezüglich Ersatz der immateriellen und materiellen Aufwendungen und Verluste, insbesondere Geldbußen und Strafschadenersatz, zu leisten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus SPECTRON liefert, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von SPECTRON zuständige Gericht. SPECTRON ist jedoch berechtigt, den AG auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 13.4. Die Vertragssprache ist deutsch.

- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder der Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AVB eine Lücke befinden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. SPECTRON und der AG sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AVB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.